



FUNDUS TREUHAND AG

Übersicht

Sozialversicherungen 2008

ÜBERSICHT ÜBER DIE FINANZIERUNG DER SOZIALVERSICHERUNGEN

Kriterien	Versicherungspflicht	Massgebender Lohn (ML)	Beiträge der Arbeitnehmer	Beiträge der Arbeitgeber	Organisation
Ver-sicherung					
AHV / IV / EO	Alle in der Schweiz wohnhaften oder erwerbstätigen Personen. Freiwillige Versicherung für Auslandschweizer möglich. Beitragspflichtig: alle Erwerbstätige ab Alter 18 sowie Nichterwerbstätige ab Alter 21. Beitragsfrei: geringes Einkommen bis Fr. 2'200 jährlich. Freigrenze Rentenbezüger: Fr. 16'800 jährlich je Arbeitsverhältnis. Alle Frauen, die während 9 Monaten vor der Niederkunft AHV-versichert waren (5 Monate in Erwerbstätigkeit).	Unselbständigenwerbende Jahreslohn ohne Familien- und Kinderzulagen. Kein Lohnmaximum. Selbständigenwerbende unter Fr. 53'100 Jahreslohn → sinkende Beitragsskalen, mind. Fr. 445. Nichterwerbstätige: abhängig von Vermögen und Renteneinkommen. Maximal rentenbildendes Einkommen → Fr. 79'560. Durchschnittliches Einkommen vor Beginn des Entschädigungsanspruchs.	5.05% ML (AHV 4.2%, IV 0.7%, EO 0.15%) Für Ehegatten gelten die Beiträge als bezahlt, wenn der Ehepartner im Minimum den doppelten Mindestbeitrag bezahlt. Selbständigenwerbende: 9.5% ML oder sinkende Beitragsskalen. (AHV 7.8%, IV 1.4%, EO 0.3% und Verwaltungskostenbeiträge) Nichterwerbstätige: mind. Fr. 445, max. Fr. 10'100. Freiwillige Versicherung: 9.8% mind. Fr. 864 (AHV Fr. 740 IV Fr. 124). Als Zuschlag zum AHV/IV Betrag 0.3% (EO) bereits inbegriffen.	5.05% ML (AHV 4.2%, IV 0.7%, EO 0.15% und Verwaltungskosten AK) Für Ehegatten gelten die Beiträge als bezahlt, wenn der Ehepartner im Minimum den doppelten Mindestbeitrag bezahlt. Selbständigenwerbende: 9.5% ML oder sinkende Beitragsskalen. (AHV 7.8%, IV 1.4%, EO 0.3% und Verwaltungskostenbeiträge) Nichterwerbstätige: mind. Fr. 445, max. Fr. 10'100. Freiwillige Versicherung: 9.8% mind. Fr. 864 (AHV Fr. 740 IV Fr. 124). Als Zuschlag zum AHV/IV Betrag 0.3% (EO) bereits inbegriffen.	Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) Ausgleichskassen (AK) Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS) IV-Kommissionen und Regionalstellen Rechnungsführer Militär Ausgleichskassen (AK)
Mutterschafts-versicherung					
Militärversicherung	Personen im Militär- oder Zivildienst.	Maximal Fr. 137'545.	Finanziert mit Bundesmitteln.		SUVA
ALV	Alle AHV-Versicherten im unselbständigen Angestelltenverhältnis, ausgenommen Rentenbezüger.	AHV-pflichtiges Einkommen bis maximal Fr. 126'000.	1% ML zwischen Fr. 1 - Fr. 126'000.	1% ML zwischen Fr. 1 - Fr. 126'000.	Staatssekretariat für Wirtschaft (seco) Arbeitslosenstellen/RAV
UVG	Alle in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmer inkl. Rentenbezüger, Lehrlinge und Teilzeitbeschäftigte. Bei weniger als 8 Std. Arbeitszeit pro Woche → Deckung der Berufsumfälle. Für selbstständig Erwerbstätige freiwillig.	AHV-pflichtiges Einkommen bis maximal Fr. 126'000. Ergänzungsversicherung für höhere Löhne möglich.	Höchstens Prämie für Nichtberufsumfallversicherung (NBU): Prämie abgestuft nach Branche des Betriebes.	Mindestens Berufsumfallversicherung (BU): Prämie abgestuft je nach Gefahrenklasse des Betriebes.	SUVA Privatversicherer Krankenkasse Ersatzkasse
KTG	Kein Obligatorium, Ausnahmen: in vielen GAV, Normalarbeitsverträgen vorgesehen.	AHV-pflichtiges Einkommen.	Beiträge nach der Betriebsartenklassifikation abhängig. AN können an den Prämienkosten beteiligt werden.		Privatversicherer Krankenkassen
BVG (PK) (2. Säule)	Alle AHV-Versicherten im unselbständigen Angestellten Verhältnis, ausgenommen Rentenbezüger. Ab 18 Jahren nur Risiken, Tod und Invalidität, ab 25 Jahren zusätzlich Alter. Für Selbständigenwerbende freiwillig. Nur im überobligatorischen BVG Teil möglich.	Basis ist der AHV-Lohn BVG-Lohnobergrenze: Fr. 79'560 .J. Koordinationsabzug: Fr. 23'205 = versicherter max. AL: Fr. 56'355 Mindest AL: Fr. 3'315 bei AHV-Lohn zwischen Fr. 19'890 bis Fr. 26'520. Je nach Alterstufe unterhaltspflichtiges Kind. siehe: www.bsv.admin.ch/themen/zulagen/	Maximal 50% der Vorsorgebeiträge. Die Altersgutschriften werden in Prozenten des koordinierten Lohnes berechnet. Im BVG Minimum sind das Sparraten von 7% im Alter 25-34; 10% im Alter 35-44; 15% im Alter 45-54; 18% im Alter 55-65. Weitergehende Sparpläne möglich. Zusätzlich Beiträge für Risikoversicherung und Sicherheitsfonds.	Mindestens 50% der Vorsorgebeiträge. Die Altersgutschriften werden in Prozenten des koordinierten Lohnes berechnet. Im BVG Minimum sind das Sparraten von 7% im Alter 25-34; 10% im Alter 35-44; 15% im Alter 45-54; 18% im Alter 55-65. Weitergehende Sparpläne möglich. Zusätzlich Beiträge für Risikoversicherung und Sicherheitsfonds.	Vorsorgeeinrichtungen v. Arbeitgeber, Verbänden Sammelstiftungen von Versicherungsgesellschaften, Banken usw. Auffangeinrichtung (AE) Sicherheitsfonds BVG
FAK (Kinderzulagen)	Arbeitnehmer/innen mit Kindern Unselbständigenwerbende, Nichterwerbstätige in einigen Kantonen			In % AHV pflichtiger Lohn Ansätze je nach Arbeitskanton unterschiedlich.	Familienausgleichskassen es gelten 26 kant. Gesetzgebungen.
3. Säule a	Frühestens ab 18 Jahren mögliche, <u>freiwillige</u> Altersvorsorge, vorausgesetzt AHV pflichtiges Erwerbseinkommen. Auflösung bei Erreichung des Rentenalters. Wenn weiterhin erwerbstätig beträgt der maximale Bezugsaufschub 5 Jahre. Vorzeitige Auflösung/Rückzahlung max. 5 Jahre vor Erreichen des 65. / 64. Altersjahres möglich. Ausnahmen: bei Bezug einer <u>ganzen</u> IV-Rente, Verwendung der Auszahlung für den Einkauf in eine andere Einrichtung der Säule 2 oder 3a, Wechsel von unselbständiger zu selbständiger Erwerbstätigkeit, zur Verwendung des Kapitals für den Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum, zur Amortisation von entsprechenden Hypothekendarlehen sowie bei dauerndem Verlassen der Schweiz (Auswanderung). (Ab Juni 2007 keine Barauszahlung innerhalb EU.)		<u>Einzahlung in 2. Säule:</u> steuerlich abzugsfähig: jährlich maximal Fr. 6'365 <u>Ohne Einzahlung in 2. Säule:</u> steuerlich abzugsfähig: jährlich maximal Fr. 3'1824 resp. max. 20 % vom Reingewinn.		Schweizerische Lebensversicherungsgesellschaften Bankenstiftungen

ÜBERSICHT ÜBER DIE LEISTUNGEN DER SOZIALVERSICHERUNGEN

Kriterien	AL Anrechenbarer Lohn	Vorübergehender Erwerbsausfall	Dauernde Erwerbsunfähigkeit	Leistungen an Hinterlassene	Altersleistungen	Koordination	Stellenwechsel
Ver-sicherung							
AHV / IV / EO	Maximal renten-bildendes Einkommen: Fr. 79'560	Taggeld der IV während der Dauer der Eingliederungsmassnahmen. Die Höhe beträgt 80% des letzten Erwerbseinkommens, min. Fr. 88 max. Fr. 235 + allenfalls Kindergeld 6 % von Fr. 235 = Fr. 18. Eingliederungsmassnahmen bis Erreichen Alter 65 / 64.	Invalditätsgrad: 70% und mehr: volle Rente; bei mindestens 60% ¾ Rente; bei mindestens 50% ½ Rente; mindestens 40% ¼ Rente. Einzelrente wie AHV; + allfällige Kinderrenten; + allfällige Ergänzungsleistungen; keine neuen Zusatzrenten.	- Wenn Witwe mit Kindern - oder Witwer mit Kindern <18 Jahre - oder Witwe ohne Kinder mindest Alter 45 und 5 Jahre verheiratet. - Geschiedene Ehegatten unter bestimmten Voraussetzungen. Witwen-/Witwerrente: 80% AR. Waisenrente: 40% AR. Vollwaisenrente: 60% AR.	Pensionierungsalter: Männer 65 / Frauen 64 Möglichkeit des Vorbezugs max. 2 Jahre Renten kürzung pro Jahr M: 6.8%; F: 3.4%. Aufschieb mind. 1 max. 5 Jahre erhöht Altersrente. Altersrente jährlich: min. Fr. 13'260 max. Fr. 26'520. Ehepaare: Spaltung max. 150%; min. Fr. 19'890 max. Fr. 39'780. Kinderrente.	Kürzung bei Überversicherung. Altersrente geht der IV-Rente vor.	Die an die zuständige Ausgleichskasse bezahlten AG und AN Beiträge bleiben vollumfänglich erhalten.
Mutterschafts-versicherung	Ø Lohn vor Beginn	Taggeld 80% AL max. Fr. 172 während max. 14 Wochen.					
Militärversicherung	Maximal Fr. 137'545	80% AL ab 1. Tag.	80% AL.	Ehegatte: 40% AL. Waisen/Vollwaisenrente: 15/25% AL. Total maximal: 100% AL.	---	Übers. ver-boten. And.Rente Kürzung MV.	---
ALV	Maximal Fr. 126'000	Taggeld variierend zwischen 70% und 80% AL. Dauer zunehmend nach Alter: 400 / 520 Tage sofern Beitragszeit erfüllt. Wartefrist: mindestens 5 Tage.	---	---	---	Nebenverdienst wird angerechnet und verlängert Dauer Tag-geldzahlungen.	---
UVG	Maximal Fr. 126'000	Taggeld 80% AL ab 3. Tag nach dem Unfall bis Wiedererlangen der vollen Arbeitsfähigkeit, Rentenbeginn oder Tod. Heilungskosten, ambulant und stationär in der allg. Abteilung im Spital. Mit Ergänzungsversicherung auch privat. Abteilung möglich.	Bei voller Invaldität: 80% des AL. Bei teilweiser Invaldität: entsprechende Kürzung. Integritäts- und Hilflosenentschädigung.	Rente oder Abfindung für überlebenden Ehegatten in % AL: Witwen/ Witwer: 40% Einfache Waisenrente: 15% Vollwaisenrente 25% Total maximal 70%. Rente für geschiedene Ehegatten max. 20%.	---	Komplementär-rente zu AHV/IV max. 90% des UVG Lohnes. Taggeld geht IV-Rente vor.	Nachdeckung 30 Tage für NBU. Verlängerung um 180 Tage (Abredever-sicherung).
KTG	AHV-Lohn bis vertrag-liches Lohn-Maximum	Taggeld 80% AL je nach Verträgen während 720 Tagen. BVG Koordinationsprodukt, nur bei mind. 25% Erwerbsunfähigkeit; KVG-Produkt bei mind. 50%.	---	---	---	Koordination mit BVG, IV, MV. BVG-Prod. im Max. 90%; beim KVG-Prod. 100%	Erlischt mit Ausscheiden. Übertritt in Einzel-KK-Vers 3 Mte. möglich.
BVG (PK) (2. Säule)	Koordinierter Maximal-Lohn Fr. 56'355 Koordinierter Minimal-Lohn Fr. 3'315	Sparbeitragbefreiung nach vertraglicher Wartefrist = weitere Äufnung der Sparrenten durch Versicherung (prämienbefreit) während der Dauer der Erwerbsunfähigkeit.	Die Invalidenrente beträgt 6,8% des geäußerten Altersguthabens zuzüglich der künftigen Altersgutschriften bis zum Rentenalter jedoch ohne Zins. Wartefrist vertraglich geregelt. Vers. Leistungen wie bei der IV. IV-Kinderrente s. Waisenrente. Sparbeitragbefreiung.	Witwenrente / Witwerrente: 60% der Invalidenrente bzw. der laufenden Altersrente. Waisenrente: 20% der Invalidenrente pro Kind. Renten an geschiedene Ehegatten wenn mind. 10 Jahre verheiratet und Erhalt von Unterhaltsbeiträgen. Lebenspartnerrrente falls Voraussetzungen gemäss Reglement erfüllt sind.	Die Altersrente beträgt 6,8% des vorhandenen Altersguthabens im Rücktrittsalter. Übergangsbestimmungen Jahrgänge 1940 - 1949 mit höheren Umwandlungssätzen. Pensionierten Kinderrente 20% der Altersrente.	IV/UVG/MV geht BVG-Leistungen vor. Maximale Grenze für alle Leistun-gen zusammen 90% des mut-masslich entgan-gen Verdienstes.	Volle Freizü-gigkeit seit 1.1.1995. Nachdeckung 1 Monat. Überweisung Freizügigkeits-an-spruch an neue Vorsorge-einrichtung.
Kinderzulagen	---	Je nach Arbeitskanton unterschiedlich. Anfrage bei zuständigen FAK.	---	Je nach Arbeitskanton unterschiedlich. Anfrage bei zuständigen FAK.	---	Erwerbort + Obhutsprinzip	AG meldet KZ wieder neu an.
3. Säule a		Die zu erwartenden Leistungen aus der Säule 3a können vom Versicherten resp. durch die Versicherung/Bank individuell ausgestaltet werden. Will man im Rahmen der Säule 3a vor allem oder ausschliesslich Alterskapital aufbauen, sollte ein Sparvertrag mit einer Bank abgeschlossen werden. Will man vor allem Erwerbsausfallrenten und Todesfall-Leistungen und keinen oder nur einen geringen Sparteil versichern, sollten entsprechende Offerten bei mehreren Versicherungsgesellschaften eingeholt werden. Zwar ist der auf dem Sparteil gutgeschriebene Zins etwas tiefer als bei der reinen Sparlösung der Bank, die Versicherungsgesellschaft kann aber für den Risikoteil Lösungen anbieten, welche weit über die Möglichkeiten der Banken hinausgehen.					



FUNDUS TREUHAND AG

Dienstleistungen

Finanz- und Rechnungswesen

Salärabwicklung und Salär-Administration

Stiftungsverwaltung

Sammelstiftung für berufliche Vorsorge

Unternehmensberatung

Steuerberatung

Ehegüter- und Erbrecht

Revision